

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. Februar 1860.

Fernerer Bericht der Militärdeputation, betreffend eine Modification der Alterszulagen des Officiercorps.

Dem Senate ist der vorstehende Bericht überreicht, welchen er der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, hieneben mittheilt.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 10. Febr. 1860.

Fernerer Bericht der Militärdeputation, betreffend eine Modification der Alterszulagen des Officiercorps.

In Folge des von Senat und Bürgerschaft ihr ertheilten Auftrags, die in Betreff des obigen Gegenstandes in dem Berichte vom 31. Decbr. 1859 gemachten Vorschläge unter Berücksichtigung ähnlicher Verhältnisse in anderen Staaten nochmals zu prüfen und auf ein thunlichst geringes Maß zu beschränken, hat die Militärdeputation die obschwebende Frage einer wiederholten Ueberlegung unterzogen und beehrt sich darüber das Folgende vorzutragen.

Die Verhältnisse eines Officiercorps in einer kleinen Handelsrepublik sind bekanntlich eigenthümlicher Art. Während in monarchischen Staaten die militärische Laufbahn dem Officier eine hervorragende Stellung im Staatsleben wie in der Gesellschaft einräumt und demselben die Aussicht nicht nur auf Erlangung höherer Chargen eröffnet, sondern auch eine größere Gelegenheit zur Auszeichnung und die Anwartschaft auf Anerkennung tüchtiger Leistungen durch schnelleres Avancement, Decorationen und finanzielle Vortheile darbietet, fallen in dem Militärdienste eines Freistaats alle diese Vortheile mehr oder minder weg. Letzterer wird sich also glücklich schätzen können, wenn es ihm trotzdem durch Gewährung anderer Vortheile, welche namentlich durch das Leben in der gebildeten bürgerlichen Gesellschaft einer größeren wohlhabenden Stadt geboten werden, sowie durch Bewilligung einer den Anforderungen dieser Stellung angemessenen Sagirung gelingt, sich ein solches Officiercorps zu verschaffen und zu erhalten, von welchem der letzte Inspectionsbericht der Bundesgenerale sagen kann: »das Officiercorps des Bataillons Bremen ist jung, kriegstüchtig und gebildet, der Bataillonscommandeur in jeder Beziehung an seinem Plaze. Die Führung der Abtheilung war gut, die des Bataillons beim Exerciren und Corpsmanöver eine vorzügliche.« Vergleicht man diese amtliche Aeußerung über unser Officiercorps mit den Berichten über andere Contingente, so haben wir alle Ursache uns dieses, auch den Staat ehrenden sachverständigen Urtheils zu freuen. Ein tüchtiges Officiercorps kann man sich nur erhalten, wenn man es auch äußerlich so stellt, daß es, wenn auch mit der erforderlichen Einschränkung in den Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft, auf deren Umgang unsere Officiere angewiesen sind, zu leben im Stande ist. In der That wurde der Austritt tüchtiger Officiere aus den hiesigen Diensten in den letzten Jahren dadurch veranlaßt, daß sich denselben in benachbarten Staaten eine bessere Stellung und günstigere Aussichten eröffneten. Dies hat die Deputation erwogen und auf gegebene Veranlassung eine sorgfältige Vergleichung des hiesigen Etats mit den in anderen benachbarten Staaten unter gleichen Verhältnissen bestehenden angestellt.

Die Deputation glaubte sich in ihrem ersten Berichte auf Mittheilung des Ergebnisses ihrer desfallsigen Ermittlungen beschränken zu dürfen, hält sich nunmehr aber verpflichtet, wenigstens die in den Hansestädten bestehenden Sagenetats neben einander zu stellen, weil dieselben bei der Gleichartigkeit der Verhältnisse für uns ent-

scheidender sein dürften, als die liberalen Sätze einiger anderer Militärstaaten des 10. Armee-corps.

	Lübeck	Hamburg	Bremen
Bataillonschef	1780	1. Classe 2400 2. „ 2200	1590
Hauptmann	1. Classe 940 2. „ 739	1. „ 1440 2. „ 960	1000
Oberlieutenant	470	720	450
Lieutenant	403	600	400

wobei indeß zu bemerken ist, daß die Gagen hier in Gold, in den Schwesterstädten aber in Courant berechnet werden. Bei Beurtheilung der hiesigen Gagensätze dürfte es nun den örtlichen Verhältnissen angemessen sein, wenn man hier etwa die Mitte zwischen den Etats der Schwesterstädte einhielte. Eine Vergleichung der vorstehenden Ansätze zeigt aber deutlich, daß dies nicht der Fall ist. — Um nun das Mißverhältniß aufzuheben, hält die Militärdeputation es aus den von ihr angegebenen Gründen, namentlich zur Vermeidung einer indirecten Erhöhung der Pensionen nicht gerathen, die Beträge der Gagen und Quartiergelder zu erhöhen, sondern zieht es im Wesentlichen vor, durch die Verfrühung einer der jedem Officier im Laufe der Dienstzeit ohnehin gesetzlich zukommenden Alterszulagen den in dem geringeren Dienstalter begründeten niedrigen Stand der gegenwärtigen Einnahme interimistisch zu verbessern.

Sie beantragt daher

- 1) den sämtlichen Officieren des Bataillons den Betrag einer Alterszulage, welche für den Bataillonschef 120 *as*, für die übrigen Officiere 60 *as* per Jahr beträgt, interimistisch bis dahin zu bewilligen, daß einschließlich dieser verfrühten Zulage der höchste gesetzliche Betrag der Alterszulagen erreicht sein wird. Diese vorübergehende und später nach und nach von selbst aufhörende Zulage würde bei dem gegenwärtigen Stande des Officierscorps 840 *as* betragen. Weil aber selbst durch diese Zuwendung die Einnahme des Bataillonschefs nicht einmal auf den Lübecker Etat kommen würde, (in den anderen Staaten des 10. Armee-corps betragen die Gagen 1800 *as*, 1884 *as*, 1980 *as*, 2492 *as*.) so beantragt sie
- 2) bis zu demselben Zeitpunkte wie sub 1 eine fernere interimistische Gratification von 120 *as* für den Bataillonschef.
- 3) Um sodann bei etwaiger künftiger Anstellung von Lieutenants deren Einnahme sofort in das richtige Verhältniß zu bringen, schlägt die Deputation vor, deren Gage ins künftige von vorneherein um den Betrag einer Alterszulage von 60 *as* zu erhöhen, dagegen die Zahl der Alterszulagen der Lieutenants alsdann um eine zu vermindern.

Augenscheinlich wird durch Bewilligung dieser 3 Anträge der Maximalbetrag der gesammten Einnahmen unserer Officiere nicht erhöht, letztere vielmehr nur resp. 5 Jahre früher in den Genuß einer nach deren Ablauf ihnen gesetzlich zukommenden Zulage zu ihrem Einkommen gesetzt, so daß die Etats selbst durchaus unverändert bleiben. Darauf legt die Militärdeputation einen besonderen Werth, und glaubt überhaupt ihre Vorschläge, wie eine Vergleichung namentlich mit Hamburg beweist, bereits auf das thunlichst geringste Maß beschränkt zu haben, da den Compagnieofficieren durch eine geringere Zulage, als 5 *as* monatlich nicht geholfen werden würde. Bei dieser Gelegenheit fiel endlich der Deputation noch das Ungenügende des Unterschiedes zwischen der Gage des Lieutenants und Oberlieutenants von 50 *as* auf. Dieser Unterschied beträgt in Hamburg 120 *as* — und selbst in Lübeck 67 *as*. Es schien ihr daher billig, dies Mißverhältniß bei dieser Gelegenheit zu beseitigen.

- 4) durch die Anheimgabe, die Gage der Oberlieutenants von 450 *as* auf 500 *as*, also auf den halben Betrag der Hauptmannsgage definitiv festzusetzen.

Nach gewissenhafter Ueberzeugung und wiederholter Prüfung ihrer Vorschläge kann die Militärdeputation die Annahme dieser Anträge als durch die Umstände geboten und mit den Etats anderer Staaten in richtigerem Verhältnisse stehend nur empfehlen.

Bremen, den 8. Februar 1860.

(gez.) Lampe.

(gez.) L. C. A. Heineken, Dr.